

Einbürgerungsreglement der Bürgergemeinde Allschwil vom 27.10.2008

Die Bürgergemeindeversammlung der Bürgergemeinde Allschwil, gestützt auf § 26 Abs. 1 des Bürgerrechtsgesetzes vom 21. Januar 1993,

erlässt:

A. Geltungsbereich

§ 1 Grundsatz

Dieses Reglement gilt für die Einbürgerungen der Bürgergemeinde Allschwil.

B. Voraussetzungen zur Einbürgerung

§ 2 Wohnsitz

(1) Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht setzt eine ununterbrochene Wohnsitzdauer in der Gemeinde bis zur Einreichung des Gesuches voraus:

- a. bei Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürgern von drei Jahren;
- b. bei ausländischen Staatsangehörigen von fünf Jahren.

(2) Stellen ausländische Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die Voraussetzung von Absatz 1 Buchstabe b, so genügt für den anderen eine ununterbrochene Wohnsitzdauer bis zur Einreichung des Gesuches von drei Jahren, sofern er seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.

(3) Die Fristen von Absatz 2 gelten auch für Personen ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht bereits durch Einbürgerung erworben hat.

(4) Für die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner einer Schweizer Bürgerin bzw. eines Schweizer Bürgers genügt eine ununterbrochene Wohnsitzdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern sie oder er seit drei Jahren in eingetragener Partnerschaft mit der Schweizer Bürgerin oder dem Schweizer Bürger lebt.

(5) Für eingetragene Partnerschaften zwischen ausländischen Staatsangehörigen gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.

(6) Aus achtenswerten Gründen kann vom Erfordernis einer bestimmten Wohnsitzdauer und des ununterbrochenen Wohnsitzes abgesehen werden.

§ 3 Integration

Die Aufnahme ausländischer Staatsangehöriger in das Gemeindebürgerrecht setzt voraus, dass die Gesuchsteller

- a. die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrschen, dass sie sich mit den Menschen in der hiesigen Gesellschaft gut verständigen können und amtliche Texte verstehen;
- b. in die hiesigen schweizerischen Verhältnisse integriert sind, somit am sozialen Leben der hiesigen Gesellschaft teilnehmen und Kontakte mit der schweizerischen Bevölkerung pflegen;

- c. mit den hiesigen schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitte und Gebräuchen vertraut sind;
- d. sich zur freiheitlich-demokratischen Staatsform der Schweiz bekennen;
- e. die schweizerische Rechtsform, insbesondere deren Grundrechte, respektieren und
- f. bereit sind, den staatsbürgerlichen Verpflichtungen nachzukommen.

§ 4 Leumund

Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht setzt voraus, dass die Gesuchsteller

- a. einen guten Leumund besitzen, namentlich in strafrechtlicher und finanzieller Weise und
- b. den privaten und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachkommen.

C. Verleihung des Ehrenbürgerrechts

§ 5 Voraussetzung und Verfahren

- (1) Die Bürgergemeindeversammlung kann auf Antrag des Bürgerrates Personen, die sich um das Gemeinwesen besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht kann auch einer Person, die das Gemeindebürgerrecht von Allschwil bereits besitzt, verliehen werden.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht wird unentgeltlich verliehen.

D. Verfahren

§ 6 Integrationsgespräch für ausländische Staatsangehörige

- (1) Der Bürgerrat führt mit den Gesuchstellern Integrationsgespräche.
- (2) Sind die Integrationsvoraussetzungen erfüllt, so empfiehlt der Bürgerrat der zuständigen kantonalen Behörde die Fortführung und Annahme des Gesuches.
- (3) Sind die Integrationsvoraussetzungen nicht erfüllt, so empfiehlt der Bürgerrat der zuständigen kantonalen Behörde die Einstellung bzw. Ablehnung des Gesuches.
- (4) Sind die Integrationsvoraussetzungen nur mangelhaft erfüllt, so empfiehlt der Bürgerrat der zuständigen kantonalen Behörde das Gesuch um ein oder zwei Jahre zurückzustellen.
- (5) Der Bürgerrat begründet Empfehlungen nach Absatz 3 und 4 teilt diese der zuständigen kantonalen Behörde und den Gesuchstellern mit.

§ 7 Begründungspflicht

- (1) Die Bürgergemeindeversammlung kann das Gesuch um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht nur auf begründeten Antrag hin ablehnen.
- (2) Die Ablehnung des Gesuches um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht durch die Bürgergemeindeversammlung ist zu begründen und den Gesuchstellern mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

E. Gebühren

§ 8 Gebühren

(1) Für die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht wird eine Gebühr von maximal 2000 Franken erhoben.

(2) Die Gebühr ist auch zu entrichten bei

- a. Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts
- b. Nichterteilung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung
- c. Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts oder
- d. Abschreibung des Gesuchs insbesondere infolge Rückzugs.

(3) Die Gebühr kann bei ausserordentlich aufwendigen Fällen insgesamt auf maximal 3000 Franken erhöht werden.

§ 9 Kostenvorschuss und Rechnungsstellung

(1) Es wird Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erhoben. Solange der Kostenvorschuss nicht geleistet ist, wird das Verfahren nicht fortgesetzt.

(2) Die Gebühr wird nach Beendigung des Verfahrens durch Abstimmung der Bürgergemeindeversammlung bzw. Nichterteilung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung, Nichterteilen des Kantonsbürgerrechts oder Abschreibung des Gesuches in Rechnung gestellt bzw. der Kostenvorschuss unter Anrechnung der Gebühren zurückerstattet.

§ 10 Gebührenerlass

Der Bürgerrat kann beim Vorliegen besonderer Gründe oder in einem finanziellen Härtefall die Gebühren auf begründetes Gesuch hin teilweise oder ganz erlassen.

F. Schlussbestimmungen

§ 11 Aufhebung des bisherigen Rechts und Inkrafttreten

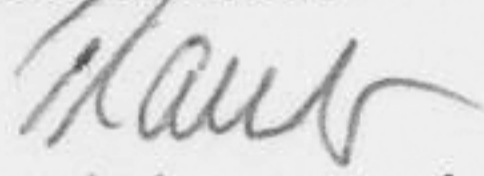
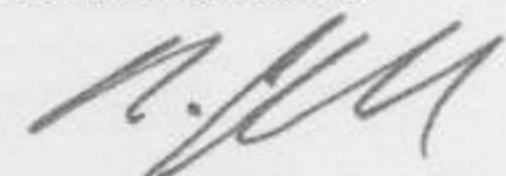
(1) Das Einbürgerungsreglement vom 11. April 1994 wird aufgehoben.

(2) Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion in Kraft.

BÜRGERGEMEINDE ALLSCHWIL

Der Präsident

Das Sekretariat



Dieses von der Bürgergemeindeversammlung vom 27. Oktober 2008 beschlossene Reglement wird genehmigt.

Sicherheitsdirektion

Sabine Pegoraro
Regierungsrätin

Liestal, 11. November 2008

